

Nähere Informationen zu den Mahnungen der Rechtsanwaltskanzlei Bussek & Mengede:

Vor kurzem haben wir eine Vielzahl kleinerer Beträge, die teilweise bereits 2005 entstanden sind, an die Rechtsanwaltskanzlei Bussek & Mengede zur Bearbeitung übergeben. Wir haben uns zu dieser Maßnahme entschlossen, weil die Rückstände inzwischen einen hohen 6stelligen Euro-Betrag erreicht hatten.

Diese Beträge wurden Ihnen ursprünglich mit der Telefonrechnung Ihrer Telefongesellschaft, z. B. Deutsche Telekom AG, unter der Rubrik „*Beträge anderer Anbieter*“ in Rechnung gestellt und uns anschließend als nicht bezahlt gemeldet.

Wir haben diese Beträge zeitnah einmalig angemahnt, sie wurden aber bis heute nicht bezahlt.

Zum Nachweis der Rechtmäßigkeit der Forderung stellen wir den Anschlussinhabern auf Anfrage gerne einen Einzelverbindungs nachweis zur Verfügung.

Um dem erhöhten Anrufaufkommen gerecht zu werden und Ihre Anfragen schnell beantworten zu können, haben wir eine Hotline geschaltet.

Sie erreichen die Mitarbeiter der Kanzlei Bussek & Mengede telefonisch unter **01802 0031658*** oder per Fax unter **01802 0031659***.

*** 6 Cent pro Verbindung aus dem dt. Festnetz**

Wie kommen diese Forderungen zustande?

Nach Inanspruchnahme von Telekommunikationsdiensten, z. B. durch den Anruf bei einer Telefonauskunft, werden die entstandenen Beträge von der Telefongesellschaft des Anrufers, z. B. Deutsche Telekom AG, unter der Rubrik „*Beträge anderer Anbieter*“ in Rechnung gestellt. Wird die Rechnung fristgerecht beglichen, so leitet die Telefongesellschaft die Beträge an den jeweiligen Anbieter des Dienstes weiter. Wenn kein Zahlungseingang stattfindet, meldet die Telefongesellschaft dem Anbieter eine offene Forderung. Die Beitreibung obliegt nun dem Diensteanbieter bzw. im vorliegenden Fall der NEXNET GmbH, die diese Forderungen von den Anbietern erworben hat und nun im eigenen Namen geltend macht.